

**Satzung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim
zur Verwendung der Studienzuschüsse**

Vom 8. Juli 2014

Aufgrund des Art. 5a Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1
Studienzuschusskommission**

(1) Als zentrales Gremium wird eine Studienzuschusskommission eingesetzt. Der Studienzuschusskommission gehören an:

1. ein Mitglied der Hochschulleitung, das den Vorsitz führt
2. drei Beauftragte des studentischen Konvents
3. zwei von der erweiterten Hochschulleitung benannte Professoren/innen.

Die Studienzuschusskommission kann beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Studienzuschusskommission tagt mindestens einmal jährlich.

(2) Die Studienzuschusskommission kann Leitlinien zur Verwendung und zum Nachweis der Verwendung der Studienzuschüsse erlassen. Den Mitgliedern wird der Bericht über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Kalenderjahr gem. Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift nach Art. 5a Abs. 3 BayHSchG vorgelegt.

(3) Die Studienzuschusskommission entscheidet über die Verwendung der fakultätsübergreifenden laufenden und einmaligen Ausgaben. § 2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Kommt eine Einigung über die Verwendung nicht zu Stande, entscheidet die Hochschulleitung.

**§ 2
Beteiligung der Studierenden**

(1) Die Fakultäten sowie die zentralen Einrichtungen stellen eine ausreichende Beteiligung der Studierenden bei der Verwendungsplanung sicher.

(2) Die Fakultäten und die zentralen Einrichtungen sowie der Studentische Konvent benennen jeweils Ansprechpartner/ Ansprechpartnerinnen. Auf Seiten der Fakultät sind studentische Ansprechpartner im Regelfall die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat. Für das Institut für Gesundheit gilt Satz 2 sinngemäß.

(3) Die Verwendung der laufenden Ausgaben sowie der einmaligen Ausgaben ist den studentischen Ansprechpartnern/Ansprechpartnerinnen mittels eines Formblattes jeweils vor Beginn des Kalenderjahres darzulegen bzw. mit diesen abzustimmen; außerplanmäßige Verwendungen sind frühzeitig abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so kann jede Seite die Studienzuschusskommission anrufen. Die Studienzuschusskommission entscheidet nach Anhörung der Vertreter; die Entscheidung ist verbindlich.

(4) Die zentralen Einrichtungen und die Fakultäten legen den studentischen Ansprechpartnern über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Kalenderjahr Rechnung.

§ 3
In-Kraft-treten, Übergangsregelung

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachhochschule Rosenheim zur Erhebung von Studienbeiträgen vom 7. August 2006 in der letzten Änderungsfassung vom 13. April 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Hochschulsenates vom 24. Juli 2013 und der Genehmigung des Präsidenten.

Rosenheim, 8. Juli 2014

Professor Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wird durch Niederlegung im Büro des Kanzlers bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle.